

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln vom 16.12.2016

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 24.05.2018 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 (1) der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln vom 16.12.2016 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Betreuungszeiten

(1) In den Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Früchtchen“ kann eine Betreuungszeit

von 4,5 Stunden täglich
von 6 Stunden täglich
von 9 Stunden täglich

und in den Horteinrichtungen

von 5 Stunden täglich (ohne Frühhort)
von 6 Stunden täglich (mit Frühhort)

innerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

In der schulfreien Zeit (Ferien) wird eine Betreuung bis zu neun Stunden angeboten. Der Mehrbedarf ist durch die Sorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen.

Artikel 2

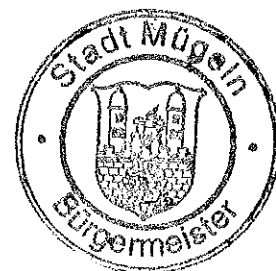
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mügeln, den 01.06.2018



Ecke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Mügeln beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügeln, den 01.06.2018



Ecke
Bürgermeister

